

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EFD vom 24. März 2011¹ über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr wird wie folgt geändert:

Art. 1 Buchstabe d

Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr sind von der Mehrwertsteuer befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- d. Die Gegenstände werden innert 90 Tagen nach ihrer Übergabe an den Abnehmer oder die Abnehmerin ins Zolllausland verbracht.

Art. 8a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Findet die Übergabe vor dem 1. August 2020 statt, so müssen die Gegenstände innert 30 Tagen nach ihrer Übergabe an den Abnehmer oder die Abnehmerin ins Zolllausland verbracht werden.

¹ SR 641.202.2

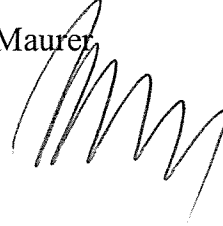
II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

...

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Ueli Maurer

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned to the right of the printed name 'Ueli Maurer'.